

Änderungshistorie:

| Datum der Satzung bzw. Änderung | Änderungen §§ | Tag des Inkrafttretens |
|------------------------------------|--|---------------------------|
| 03.06.2019 | | 28.06.2019 |
| 22.03.2021 | Normkopf, § 2 Abs. 4, 5; § 3 Abs. 7, 9, 10, 11, 12, 13; Anlage | 28.05.2021 |
| 05.11.2021 | § 3 Abs. 9 | 26.11.2021 |

Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 03.06.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.11.2021

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 03.06.2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), die Stellplatzsatzung beschlossen. Die Satzung folgt in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.10.2021:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Porta Westfalica. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und

4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung herzustellen sind.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Landesbauordnung NRW. Die §§ 13, 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

(5) Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung ist für diese Fälle nicht anwendbar.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Grundsätzlich sind die geforderten Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück zu erstellen. Im Einzelfall ist auch eine Herstellung auf anderen Grundstücken möglich.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Nachweisgrundlage heranzuziehen.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze von Wohnbauvorhaben nur auf dem Baugrundstück zulässig. Für Bestandsbauten ist dies in einem Radius von 300 m zulässig. Für Gewerbe und Gaststätten, kann in begründeten Einzelfällen eine höhere Entfernung gestattet werden.

(5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(7) Gemäß des Absatzes 2 sind bei Wohnungen von mehr als 60 m² sind zwei Stellplätze zu schaffen. Bei Wohnungen von mehr als 40 m² und bis 60 m² sind eineinhalb Stellplätze zu schaffen. Für Wohnungen bis 40 m² ist ein Stellplatz zu schaffen. Fahrradabstellplätze sind gemäß der Anlage dieser Satzung herzustellen. Halbe Stellplätze sind aufzurunden.

(8) Kurzzeitparkplätze können grundsätzlich immer gefordert werden. Die Anzahl wird im Einzelfall nach der Situation und in Abhängigkeit der Umgebung festgelegt.

(9) Für die Schaffung von Stellplätzen mit der Anschlussmöglichkeit für Elektrofahrzeuge findet das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) Anwendung.

(10) Bei Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten) kann einer der notwendigen Stellplätze durch die Schaffung von vier zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Von den Fahrradabstellplätzen sollen 25 vom Hundert Besucheranteil sein.

(11) Bei Nutzungsänderungen mit ähnlicher Nachfolgenutzung werden keine neuen Stellplätze gefordert. Bei Nutzungsänderungen mit Nachfolgenutzung, die einen höheren Stellplatzbedarf als die vorherige Nutzung auslösen, ist der Mehrbedarf der neuen Nutzung zur vorherigen nach heutigem Standard zu vergleichen, neu zu berechnen und vom Bauherrn nachzuweisen. Satz 2 ist auch bei Abriss und Neubau von Gebäuden anzuwenden.

(12) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sowie Absatz 11 Satz 2 und 3 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit dem Bauordnungsamt der Stadt Porta Westfalica zu entscheiden.

(13) Die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Porta Westfalica bleibt unberührt.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Grundsätzlich sind die geforderten Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück zu erstellen. Im Einzelfall sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Die Regelungen der Sonderbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung, finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.11.2021 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze für PKW bei sonstigen Grundstücken | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|---|--|---|---|
| 1 Wohngebäude und Wohnheime | | | |
| 1.1 | Ein- und Zweifamilienhäuser | 1 Stpl. je WE bis 40 m ² 1,5 Stpl. je WE größer als 40 m ² bis 60 m ² 2 Stpl. je WE größer 60 m ² | 2 – 4 Abstpl. je WE bei 2 WE, kein Nachweis erforderlich bei 1 WE |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) | 1 Stpl. je WE bis 40 m ² 1,5 Stpl. je WE größer als 40 m ² bis 60 m ² 2 Stpl. je WE größer 60 m ² , davon mindestens 1 % der notw. Stpl., mindestens jedoch 1 Stpl. für Menschen mit Behinderungen; gem. VV TB und DIN 18040-1 sowie § 49 BauO NRW | 2 – 4 Abstpl. je WE |
| 1.3 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Stpl. je 9 Betten davon 10 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil |
| 1.4 | Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung | 1 Stpl. je 3 Betten davon 10 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 Abstpl., davon 10 % Besucheranteil |
| 1.5 | Studierenden- und sonstige Wohnheime | 1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil |
| 2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein | 1 Stpl. je 25 m ² Arbeitsfläche (Bürofläche), davon 10 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 25 m ² Arbeitsfläche (Bürofläche), davon 10 % Besucheranteil |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.) | 1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 25 m ² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil |
| 3 Verkaufsstätten | | | |
| 3.1 | Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche | 1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil |
| 3.2 | Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche | 1 Stpl. je 25 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil |
| 3.3 | Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.) | 1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil |
| 4 Versammlungsstätten außer Sportstätten | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten | 1 Stpl. je 7 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 30 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil |
| 4.2 | Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen | 1 Stpl. je 15 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 25 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil |
| 5 Sportstätten | | | |
| 5.1 | Sportplätze | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 – 15 Besucherplätze | 1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 – 20 Besucherplätze |

| | | | |
|----------|--|---|---|
| 5.2 | Spiel- und Sporthallen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 – 15 Besucherplätze | 1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 – 20 Besucherplätze |
| 5.3 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 200 – 300 m ² Nutzfläche | 1 Abstpl. je 50 – 150 m ² Nutzfläche |
| 5.4 | Hallenbäder | 1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen | 1 Abstpl. je 5 – 10 Kleiderablagen |
| 5.5 | Reitanlagen | 1 Stpl. je 2 – 4 Pferdestellplätze | 1 Abstpl. je 2 – 4 Pferdestellplätze |
| 6 | Gaststätten, Versorgungsstätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten/Außenflächen | 1 Stpl. je 9 m ² Fläche, davon 75 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 9 m ² Fläche, davon 90 % Besucheranteil |
| 6.2 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 4 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 | 1 Abstpl. je 12 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 |
| 6.3 | Tanzlokale, Diskotheken | 1 Stpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten, davon 25 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 10 Betten, davon 25 % Besucheranteil |
| 6.5 | Sonstige Veranstaltungsstätten | 1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl. | 1 Abstpl. je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl. |
| 7 | Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 7.1 | Kindergärten, Kindertagesstätten | 2 Stpl. je Gruppe | 1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil |
| 7.2 | Grundschulen | 1 Stpl. je 15 Schüler*innen, inkl. Hausmeister, Reinigungskräfte und OGS | 1 Abstpl. je 3 Schüler*innen, davon 10 % Besucheranteil |
| 7.3 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 20 Schüler*innen, inkl. Hausmeister, Reinigungskräfte und OGS, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler*innen über 18 Jahre | 1 Abstpl. je 3 Schüler*innen, davon 10 % Besucheranteil |
| 7.4 | Förderschulen | 1 Stpl. je 12 Schüler*innen | 1 Abstpl. je 13 Schüler*innen, davon 10 % Besucheranteil |
| 7.5 | Fachhochschulen, Universitäten | 1 Stpl. je 6 Studierende | 1 Abstpl. je 3 Studierende, davon 20 % Besucheranteil |
| 7.6 | Sonstige Fortbildungseinrichtungen | 1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze | 1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil |
| 7.7 | Jugendzentren | 1 Stpl. je 150 m ² Nutzungsfläche | 1 Abstpl. je 15 m ² Nutzungsfläche, davon 90 % Besucheranteil |
| 8 | Gewerbliche Anlagen | | |
| 8.1 | Handwerks- und Industriegebiete | 1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 20 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil |
| 8.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil |
| 8.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand | 1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 |
| 8.4 | Tankstellen | 2 Stpl. mit Verkaufsstätte, zusätzliche Stpl. nach 3.1 | 1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1 |
| 9 | Verschiedenes | | |
| 9.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stpl. je 3 Kleingärten | 1 Abstpl. je 7 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil |

60.3 Stellplatzsatzung

| | | | |
|-----|------------------------------------|---|---|
| 9.2 | Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe) | 1 Stpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl. | 1 Abstpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang |
| 9.3 | Sonnenstudios | 1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil |
| 9.4 | Waschsalons | 1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil |
| 9.5 | Museen und Ausstellungsgebäude | 1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil |

WE = Wohneinheiten

Stpl = Stellplatz / Stellplätze

Abstpl = Abstellplatz / Abstellplätze